

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT

HürthFernwärme 23

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.04.2024)

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis wird in Abhängigkeit der vertraglich bereitgestellten Leistung der Anlage des Kunden jährlich erhoben. Es wird ein Mindestgrundpreis von 10 kW bereitgestellte Leistung berechnet. Jedes weitere kW wird darüber hinaus berechnet.

Der Mindestgrundpreis bis 10 kW bereitgestellte Leistungen beträgt jährlich

692,47 €/Jahr (824,04 €/Jahr).

Für jedes weitere kW beträgt der Grundpreis

69,25 €/kW (82,41 €/kW).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklaufemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **61,72 €/MWh** (73,45 €/MWh).

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **101,50 €/Zähler** (120,79 €/Zähler).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunterneh-

men stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmehähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. **Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 * \left(0,35 * \frac{L}{L_0} + 0,35 * \frac{I}{I_0} + 0,30 \right)$$

$$AP = AP_0 * \left(0,35 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{K}{K_0} + 0,10 * \frac{H}{H_0} + 0,15 \right) + APCO2$$

$$MP = MP_0 * \left(0,25 * \frac{L}{L_0} + 0,35 * \frac{I}{I_0} + 0,40 \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis	67,56 €/kW
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis	46,12 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis	99,07 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2023-12/2023	18,92 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2023)	18,84 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	10/2022-09/2023	120,9
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100)	(Basisjahr 2023)	113,3
K aktueller Index für Braunkohle (2015 = 100)	10/2022-09/2023	137,6
K ₀ Basisindex für Braunkohle (2015 = 100)	(Basisjahr 2023)	110,1
H aktueller Preis für Heizöl	10/2022-09/2023	91,59 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2023)	100,02 €/hl

Der Faktor APCO2 ermittelt sich nach folgender Formel:

$$APCO2 = (1 - Z) * EF * EP$$

In dieser Formel bedeuten:

Bezeichnung		Wert								
APCO2	neuer Emissionspreis. Er beträgt auf Grundlage der vorstehenden Formel für das Jahr 2024:	11,31 €/MWh								
Z	Faktor zur Berücksichtigung der einem Wärmelieferanten der Stadtwerke Hürth kostenlos zugeteilten CO ₂ -Zertifikate. Er beträgt für die Jahre:	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Faktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2024</td> <td>0,153</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>0,179</td> </tr> <tr> <td>2026</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Faktor	2024	0,153	2025	0,179	2026	0
Jahr	Faktor									
2024	0,153									
2025	0,179									
2026	0									
EF	Emissionsfaktor (t _{CO2} /MWh) Er beträgt:	0,158								
EP	Preise für Emissionszertifikate (E-EX-Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbix). Dabei wird für die Berechnung das arithmetische Mittel des veröffentlichten ECarbix der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit zwei Monaten Zeitverzug zugrunde gelegt (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte November bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis Oktober des vorhergehenden Jahres). Die Monatswerte E-Carbix sind unter www.fernwaerme-info.com (dort unter Service/Börsendaten) veröffentlicht. Er beträgt für das Jahr 2024:	84,48 €/tCO ₂								

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H, des Indexes für Braunkohle K und der der Formel APCO₂ zugrunde liegenden Werte werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L₀, I₀, H₀ und K₀ dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP_0 , AP_0 bzw. MP_0) zu multiplizieren; bei der Berechnung des AP wird zudem das Produkt des Teilelements $APCO_2$ hinzuaddiert. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H, K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Stadtwerke Hürth kann den Emissionsfaktor (EF) durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen, spezifischen CO_2 -Emissionen des Wärmebezuges und der Wärmeerzeugung durch Stadtwerke Hürth im Verhältnis zu den von Stadtwerke Hürth insgesamt an ihre Kunden gelieferten Wärmemengen wesentlich ändern sollten. Stadtwerke Hürth überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO_2 -Emissionen des Wärmebezugs und der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der spezifischen CO_2 -Emissionen ist Stadtwerke Hürth zu einer Anpassung verpflichtet. Stadtwerke Hürth wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionsfaktors nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich. Die vorstehende Regelung gilt für den Faktor „Z“ entsprechend, wenn sich die dem Vorlieferanten der Stadtwerke Hürth kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate ändern und der Wärmebezugsvertrag der Stadtwerke Hürth entsprechend angepasst werden sollte.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsprodukte für den Geltungsbereich „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise für leichtes Heizöl für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsprodukte) für den Geltungsbereich „Braunkohle“.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

1,00 € (1,00 €)

A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

5,00 € (5,95 €)

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

A3. Abrechnung

Abrechnungen und Abrechnungsinformationen werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bei Kunden, die noch keine fernablesbaren Messeinrichtungen haben, hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Zählerstände für die jährliche und ggf. unterjährige Abrechnung in geeigneter Form mitzuteilen

A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	150,00 €	(178,50 €)
für die Wiederaufnahme	150,00 €	(178,50 €)

Sind vorgenannte Maßnahmen, aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, nicht Durchführbar, fallen je Einzelfall an:

35,00 € (41,65 €)

A5. Reduzierung / Erhöhung

Eine Reduzierung oder Erhöhung des Anschlusswertes, nachfolgend auch als Leistungsänderung bezeichnet, ist möglich. Bei einer Reduzierung des Anschlusswertes kleiner 10 kW bleibt jedoch die Mindestgrundgebühr gleich. Die vom Kunden zu tragenden Kosten werden zu nachfolgenden Staffeln als einmalige Kostenpauschale erhoben bzw. auf Anfrage mitgeteilt:

Leistungsänderung zwischen 1 – 10 kW	250,00 €	(297,50 €)
Leistungsänderung zwischen 11 – 20 kW	500,00 €	(595,00 €)
Leistungsänderung über 20 kW	auf Anfrage	

A6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A2, A4 und A5) wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.